

vereinbar sind (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist der Zutritt zu dem Bad und seinen Geschäftsräumen zu verweigern.

§ 64

Gäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung von Desinfektionsmittel welches mindestens „begrenzt viruzid“ wirkt). Mund-Nasen-Bedeckungen müssen im Eingangs- und Kassenbereich sowie im Bereich von Kiosken oder gastronomischen Angeboten getragen werden. Die Hygieneregulungen der Gastronomie gelten hier entsprechend.

§ 65

Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Die Betreiber haben hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

§ 66

Die Nutzung von Gemeinschaftsduschen ist sofern möglich zu vermeiden. In Freibädern und Strandbädern soll die Nutzung der Freiluftduschen vor und nach Betreten des Wassers ermöglicht werden. In Hallenbädern ist die Nutzung von Gemeinschaftsduschen ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als fünf Personen in dem Nassbereich aufhalten. Die Betreiber haben hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

§ 67

Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

§ 68

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

§ 69

Gast- und Geschäftsräume sind, sofern möglich, ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen entsorgt werden.

§ 70

Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien und ähnliches benutzt werden. Der Verleih von Schwimmutensilien ist un-

zulässig. Der Verkauf von Badeschuhen, Handtüchern, Schwimmutensilien und ähnliches ist zulässig.

§ 71

Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen nach Abschnitt 7 dieser Verordnung möglich.

§ 72

Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme gilt für das Fachpersonal für den Bäderbetrieb.

§ 73

Die Beschäftigten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzeptes zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

Abschnitt 9

Hygienerahmenkonzept für Reisebusse und Ausflugsschiffe

§ 74

Präambel

Für Reisebusse und Ausflugsschiffe gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Es sind jeweils die Regelungen des Abfahrtsortes zu beachten.

§ 75

Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus

(1) Nach jeder Reisegruppe ist die Reinigungsleistung zu intensivieren. Besonders kritische Bereiche im Bus oder auf dem Schiff werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.

(2) Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten. Nach jeder Pause muss eine Reinigung des WC durch das Fahrpersonal erfolgen. Nach Feststellung eines Corona-Verdachtsfalls innerhalb einer Reisegruppe wird das Verkehrsmittel (in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden) teilweise oder vollständig desinfiziert.

(3) Zusätzlich werden den Fahrgästen und dem Personal im Bus oder auf dem Schiff Desinfektionsmittel

und bei Bedarf eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt.

(4) Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug sind vermehrt Pausen einzulegen und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.

(5) Bei der Belegung der Sitzplätze im Bus oder auf dem Schiff sind die Abstandsregeln einzuhalten, wobei Personen aus einer Familie auch einen Doppelplatz belegen können.

(6) Ab dem 31. Mai 2021 gelten die Vorgaben des § 7a Absatz 2 Satz 4 und 5 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

§ 76

Arbeitsschutz der BusfahrerIn/des Busfahrers und der Kapitänin/des Kapitäns und der Reiseleitung

(1) Das Fahrpersonal ist mit Schutzequipment wie Einmalschutzkittel für besondere Zwischenfälle, Handschuhe, Hand- und Flächendesinfektionsmittel auszustatten.

(2) Für die BusfahrerIn/den Busfahrer und die Kapitänin/den Kapitän bzw. die Reiseleitung oder sonstigem Personal ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) vorzuhalten. Dieser ist beim Ein- und Aussteigen der Gäste sowie beim Be- und Entladen des Gepäcks zu tragen. Einweghandschuhe sind beim Ausgeben von verpackten Getränken und verpackten Snacks im Bus oder auf dem Schiff und bei der Handhabung des Gepäcks zu tragen. Die erste Sitzreihe hinter der FahrerIn/dem Fahrer und der Reiseleiterin/dem Reiseleiter bleibt frei.

(3) Auf eine Desinfektion des Lenkrades und der Hände ist vor Reiseantritt zu achten.

§ 77

Schutz der Reisegäste

(1) Die Reisegäste und das Personal müssen während der gesamten Reise einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Hiervon ausgenommen sind die in § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Personen. Dies gilt auch beim Ein- und Aussteigen. Hierzu erstellte Ablaufpläne (zum Beispiel Ein- und Aussteigen einzeln in der Abfolge der Sitzreihen) sind zu befolgen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Reisebusunternehmen müssen intensiv auf die Verpflichtung hinweisen. Es sind durch die Dispositionen in den Reisebusunternehmen Sitzpläne mit Personaldaten zu erstellen und bei Bedarf an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiter zu reichen. Ein Wechsel von Sitzplätzen im Bus durch die Reisegäste hat während der gesamten Reisedauer (Hin- und Rückfahrt) zu unterbleiben.

(2) Reisebusunternehmen haben in ihren Fahrzeugen ausreichend Mund-Nasen-Bedeckung vorrätig, die an

Kunden ohne eigenen Mund-Nasen-Bedeckung ausgegeben werden können.

(3) Die Bedingungen unter Absatz 1 und 2 gelten analog auf dem Ausflugsschiff. Der Mindestabstand ist hier, insbesondere im Innenbereich des Schiffes, einzuhalten.

(4) Reisegepäck wird nur vom Fahrpersonal in den Gepäckraum verstaut.

(5) Das Abstandsgebot wird durch die Zuweisung fester Sitzplätze und die gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste im Bus gewahrt.

(6) Der Ein- und Ausstieg erfolgt nach einem strikten Muster und unter Beachtung der Abstandsregelung:

- a) geplanter Ein- und Ausstieg vorne für das Erreichen der vorderen Sitzplätze bis zum Mitteleinstieg.
- b) geplanter Ein- und Ausstieg hinten für das Erreichen der hinteren Sitzplätze bis zum Heck des Busses.

(7) Zusammen mit Hotels/Gaststätten werden vor Reisebeginn zusätzlich Sitzkonzepte und weitere Hygienemaßnahmen für die Reisegäste besprochen und festgelegt und den Reiseteilnehmern vor Erreichen der gastronomischen Einrichtung nochmals bekannt gegeben.

(8) Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, wobei die Sicherstellung der Erreichbarkeit je eines Vertreters der mitreisenden Haushalte ausreichend ist. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals des Reisebusses beziehungsweise des Ausflugsschiffes zu dokumentieren. Für die Gesamtdokumentation des Reiseverlaufs, der Daten der Reiseteilnehmer, Belegungspläne und Sitzpläne für den Bus, Gaststätten und Hotels ist der Busunternehmer/Reiseveranstalter verantwortlich und nachweislich verpflichtet. Die erhobenen Daten sind nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und der unbefugte Zugriff auf die Daten ist zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten. Um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, ist bei einer festgestellten COVID-19-Infektion dem Busunternehmen sofort Meldung zu machen.

(9) Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken ergibt sich in entsprechender Anwendung der in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung geltenden Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten. Hierbei sind die Maßgaben des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten nach Abschnitt 7 dieser Verordnung, abrufbar unter www.corona.saarland.de entsprechend anzuwenden. Notwendig ist insbesondere

re das Spülen von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine.

**§ 78
Verhaltensvorschriften für Fahrgäste und
Busfahrerinnen/Busfahrer und Kapitäninnen/
Kapitäne**

Vor Reiseantritt sind sowohl Fahrgäste als auch Personal über die Hygienevorschriften und Verhaltensvorschriften zu informieren.

Weiterhin ist folgendes sicherzustellen:

- a) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann,
- b) die Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- c) die regelmäßige Desinfektion der Hände bei jedem Einstieg in den Bus oder in das Ausflugsschiff,
- d) die Vermeidung von Berührungen mit anderen Fahrgästen oder der Busfahrerin/dem Busfahrer oder der Kapitänin/dem Kapitän
- e) eine Durchsage der Busfahrerinnen/des Busfahrers oder der Kapitänin/des Kapitäns über die entsprechend veränderten Reisebedingungen und Schutzmaßnahmen vor Abfahrt des Busses oder des Ausflugsschiffes und
- f) den zusätzlichen Hinweis auf entsprechende Verhaltensregeln im Bus oder auf dem Ausflugsschiff mittels Aushängen.

**§ 79
Fester Prozess im Umgang mit
COVID-19-Verdachtsfällen**

In diesem Fall hat eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum Busunternehmen und zur zuständigen Ortpolizeibehörde und Gesundheitsbehörden zu erfolgen, die die weiteren Schritte mit der Busfahrerinnen/dem Busfahrer und dem Unternehmen abspricht und den Schutz der übrigen Fahrgäste regelt sowie die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen gewährleistet.

**Abschnitt 10
Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb**

**§ 80
Anwendungsbereich**

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Sportbetrieb.

**§ 81
Sportstätte**

(1) Wenn möglich, sollen separate Eingänge und Ausgänge verwendet werden, um Begegnungen zu vermeiden. Sportstätten, die von mehreren zugelassenen

Gruppen genutzt werden können (beispielsweise zwei Hälften eines Fußballfeldes, Golfanlage oder Tennisanlage mit mehreren Plätzen) müssen räumlich so ausgestaltet sein, dass sich diese Gruppen nicht durchmischen. Im gesamten Ein- und Ausgangsbereich herrscht Mund-Nasenschutz-Pflicht. Es sind sogenannte medizinische Masken zu tragen. Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Wenn möglich, nutzen Sportler separate Eingänge gegenüber Zuschauern.

**§ 82
Personen mit Krankheitssymptomen**

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor, wobei die Abstrichentnahme höchstens 24 Stunden vorher erfolgt sein darf.

**§ 83
Mund-Nasen-Schutz**

Der Mund-Nasen-Schutz nach § 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist auf allen Laufwegen zu tragen. Bei der sportlichen Betätigung besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht. Für den Zuschauerbetrieb gilt § 30.

**§ 84
Vulnerable Gruppen**

Vulnerable Gruppen sind besonders zu schützen, sei es durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen.

**§ 85
Umkleiden und Nassbereiche**

(1) Die Nutzung von Umkleiden ist so auszugestalten, dass stets ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies ist durch Flatterband oder Ähnliches zu gewährleisten. Wenn möglich, ist auf eine Nutzung ganz zu verzichten oder nur Einzelpersonen zu gestatten. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Auch in Umkleidekabinen herrscht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(2) Die Anzahl in den Duschräumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen.

**§ 86
Vereinsheime**

Vereinsheime sind ausschließlich für die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassenen Veranstaltungen unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygieneauflagen nutzbar. Sofern in dem Vereinsheim eine Gastronomie betrieben wird, richtet sich die Nutzung der Gastronomie nach